

28. Oktober 2016



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"  
in Beckum-Neubeckum**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

PLANUNGSBÜRO SELZNER  
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

---

Schorlemerstraße 67  
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81  
Telefax: 02131 • 74 18 82  
E-Mail: selzner@arcor.de

---

Bearbeitung:  
Susanne Brans  
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

---

Auftraggeber:  
Jan Weber  
Auto Weber GmbH  
Hauptstraße 190  
59269 Beckum

Neuss, 28. Oktober 2016



## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz .....	2
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung .....	4
<b>2</b>	<b>Grundlagen zum Plangebiet</b> .....	<b>5</b>
2.1	Lage und Größe des Plangebietes .....	5
2.2	Biotopbestand .....	5
2.3	Vorgaben der Bauleitplanung .....	8
2.4	Vorgaben des Umweltschutzes .....	8
<b>3</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>9</b>
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
<b>4</b>	<b>Planungsrelevante Arten im Gebiet</b> .....	<b>11</b>
4.1	Einführung .....	11
4.2	Planungsrelevante Arten .....	13
<b>5</b>	<b>Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte</b> .....	<b>19</b>
5.1	Tötung von Individuen .....	19
5.2	Störung von Individuen .....	20
5.3	Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	20
5.4	Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte .....	20
<b>6</b>	<b>Prüfung der Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen</b> .....	<b>21</b>
<b>7</b>	<b>Maßnahmen und artenschutzrechtliches Fazit</b> .....	<b>22</b>
7.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen .....	22
7.2	Besondere Artenschutzmaßnahmen .....	23
<b>8</b>	<b>Quellen</b> .....	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>24</b>

- Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP): Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokoll gemäß Anlage 2 der Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010)

## **Tabellen**

Tab. 1:	Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT) .....	13
---------	---	----

## **Abbildungen**

Abb. 1:	Vorhaben- und Entwicklungsplan zur Endausbaustufe des Vorhabens (Stand Juni 2016) .....	1
Abb. 2:	Lage des Plangebietes .....	5
Abb. 3:	Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches .....	5
Abb. 4:	Grünland des Geltungsbereiches, Blickrichtung Südost. Rechts: Straßenböschung der Dyckerhoffstraße mit junger Linde .....	6
Abb. 5:	Grünland mit Einzelgehölzen, rechts Feldgehölz mit Strauchmantel .....	6
Abb. 6:	Baumhecke an der Hauptstraße, Blickrichtung Südwest .....	6
Abb. 7:	Fuß- und Radweg mit begleitenden Grünstreifen und Baumbestand .....	7
Abb. 8:	Nördlicher Geltungsbereich mit Verkehrsflächen und begleitenden Grünstrukturen sowie (links im Bild) Heckengehölzen im Umfeld des benachbarten Rückhaltebeckens.....	7
Abb. 9:	Gelände des nördlich des Plangebietes liegenden Autohauses, im Vordergrund der öffentliche Fuß- und Radweg mit begleitenden, teils baumbestandenen Rabatten .....	7
Abb. 10:	Schutzweisungen im Umfeld des Plangebietes.....	8
Abb. 11:	Lage des Plangebietes in Bezug auf die Messtischblatt-Quadranten .....	11
Abb. 12:	Lage des Plangebietes (rot) und Lebensräume bzw. Fundorte planungsrelevanter Arten in der Umgebung (grün). .....	12
Abb. 13:	Lage des Plangebietes (rot) sowie Waldränder in der Nachbarschaft, die von Fledermäusen möglicherweise als Strukturleitlinien genutzt werden (gelbe Pfeile).....	17

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Auto Weber GmbH & Co. KG beabsichtigt den Standort Neubeckum weiter auszubauen und das Betriebsgrundstück um einen Gebrauchtwagenplatz mit Ausstellungshalle zu erweitern. Dafür soll eine südlich des Autohauses gelegene Freifläche mit Grünland, einer feldgehölzartigen Hecke sowie mehreren jüngeren Einzelgehölzen beansprucht werden. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Betriebsenerweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" aufgestellt.



Abb. 1:  
Vorhaben- und Entwicklungsplan zur  
Endausbaustufe des Vorhabens  
(Stand Oktober 2016)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

## 1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, es liege für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vor, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gelte selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine

Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange hat bereits bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erfolgen: *"Bauleitpläne sind reine Planungsinstrumente, oftmals mit langen Entwicklungshorizonten. Festsetzungen in B-Plänen sind zwar Voraussetzungen für den späteren Planvollzug, sie lösen aber nicht die in §§ 39 und 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände des Artenschutzes aus. Im Bauleitplanverfahren müssen die Artenschutzbelange jedoch berücksichtigt werden, um den Vollzug der Planung im Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Diesem Anspruch wird auch ein B-Plan gerecht, der die Ausnahmemöglichkeiten in die Abwägung einstellt oder in die Befreiungslage hinein plant. Da mit der planungsrechtlichen Beurteilung eines Vorhabens dessen Zulässigkeit nicht endgültig festgeschrieben ist, sondern die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44, 45 und § 67 BNatSchG gesondert zu prüfen sind, können Einzelfragen im bau- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt werden. Da im Zulassungsverfahren aber Möglichkeiten der Kompensation für beeinträchtigte oder zerstörte Lebensstätten meist nicht mehr gegeben sind, müssen diese artenschutzfachlichen Belange im Bauleitplanverfahren in die Abwägung eingestellt und bewältigt werden"* (KLINGE 2010).

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2009).

### 1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ein Prüfschema entwickelt (MBV & MKULNV 2010). Dieses lässt sich in drei Stufen unterteilen:

#### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

### 2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Winkel zwischen Dyckerhoffstraße und Hauptstraße am südlichen Ortsrand von Neubeckum. Es umfasst eine Gesamtfläche von 0,9 ha.



Abb. 2:  
Lage des Plangebietes  
(Karte: NRW-Atlas © Geobasis NRW  
2016, ergänzt)

### 2.2 Biotopbestand

Der Vorhabenbereich umfasst Grünland mit Einzelgehölzen, eine feldgehölzartige Baumhecke entlang der Hauptstraße sowie im Norden versiegelte Verkehrsflächen mit begleitenden, teils baumbestandenenen Rasen und Rabatten (vgl. Luftbild, Abb. 3).



Abb. 3:  
Luftbild mit Abgrenzung  
des Geltungsbereiches  
(Quelle: TIM-online ©  
Geobasis NRW 2016,  
ergänzt)

Das Grünland wird nur zwei- bis dreimal jährlich gemäht, weist einen entsprechend hohen Anteil krautiger Arten auf und ist als Extensivgrünland anzusprechen. Vereinzelt kommen Gruppen junger Einzelgehölze vor, wobei an Gehölzarten Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Weide (*Salix spec.*) dominieren (Abb. 4).



Abb. 4: Grünland des Geltungsbereiches, Blickrichtung Südost  
Rechts: Straßenböschung der Dyckerhoffstraße mit junger Linde (außerhalb)

Entlang der Hauptstraße stockt ein feldgehölzartiger Bestand (v.a. Ahorn), dem zum Grünland hin ein wohlstrukturierter Strauchmantel aus Schlehe und Weißdorn vorgelagert ist (Abb. 5).

An hochstämmigen älteren Einzelgehölzen kommen im Bereich des Feldgehölzes lediglich zwei Ahornexemplare vor, ansonsten dominiert hoch aufgeschossener Stockausschlag den Bestand (Abb. 6).



Abb. 5: Grünland mit Einzelgehölzen, rechts Feldgehölz mit vorgelagertem Strauchmantel



Abb. 6: Baumhecke an der Hauptstraße, Blickrichtung Südwest

Im Norden des Geltungsbereiches liegen asphaltierte Verkehrsflächen der vormals dort verlaufenden Dyckerhoffstraße, die heute als Zufahrt und Kundenstellplatz des Autohauses dienen, außerdem Flächen eines Fuß- und Radweges. Desweiteren finden sich hier entlang des Fuß- und Radweges baumbeständige Rasenflächen sowie Zierrabatten (Abb. 7). Schließlich liegen hier auch Teile eines Gehölzbestandes, der ein außerhalb des Geltungsbereiches liegendes, naturnahes Rückhaltebecken einfasst (Abb. 8).

Im gesamten Geltungsbereich besitzen die Grünflächen aufgrund der Bodenbeschaffenheit theoretisch ein recht hohes Biotopentwicklungspotential (Sonderstandort Rendzina). Magerrasenähnliche Vegetation und trockene Offenbodenstellen, wie sie angesichts der Bodenverhältnisse im Gebiet theoretisch vorkommen könnten, sind faktisch jedoch nicht anzutreffen. Auch andere seltene, geschützte oder gefährdete Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor.



Abb. 7:  
Fuß- und Radweg mit  
begleitenden Grünstreifen und  
Baumbestand (hier: Linden)



Abb. 8:  
Nördlicher Geltungsbereich  
mit Verkehrs- und  
begleitenden Grünflächen  
sowie (links im Bild)  
Heckengehölzen im Umfeld  
des benachbarten  
Rückhaltebeckens

Nördlich des Vorhabenbereichs liegt das Betriebsgrundstück des Autohauses Weber mit Gebäuden, Stellplatzanlagen und Zierrabatten.



Abb. 9: Gelände des nördlich des Plangebietes liegenden Autohauses, im Vordergrund der öffentliche Fuß- und Radweg mit begleitenden, teils baumbestanden Rabatten

### 2.3 Vorgaben der Bauleitplanung

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum überwiegend als Fläche für Wald dargestellt, untergeordnet sind im Norden außerdem die Flächen des ehemaligen Trassenverlaufes der Dyckerhoffstraße als Gewerbe gewidmet.

Ein Bebauungsplan existiert bisher nicht.

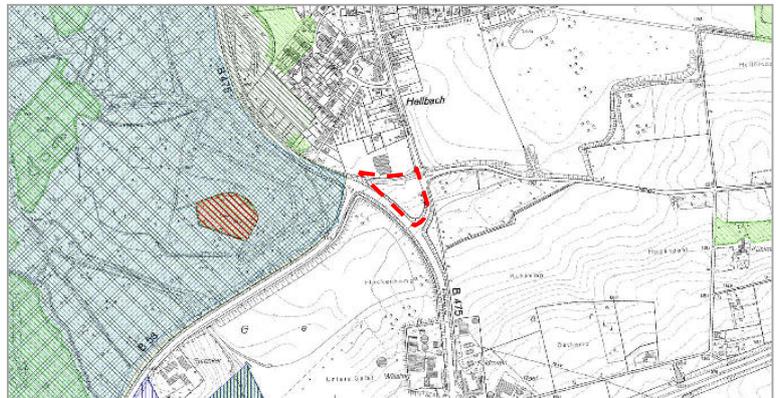
### 2.4 Vorgaben des Umweltschutzes

Im Plangebiet selber kommen weder geschützte Flächen (§ 62-Biotop nach Landschaftsgesetz, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Europäische Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Geschützte Flächen liegen allerdings in unmittelbarer Nähe (Abb. 10): ca. 50 m westlich des Geltungsbereiches beginnt ein heterogener Biotopkomplex, der sich auf dem Gelände der ehemaligen Kalksteinbrüche Friedrichshorst entwickelt hat und mit seinen Abtragungsgewässern, Kalksümpfen, Halbtrockenrasen und Vorwaldgesellschaften unter Landschaftsschutz steht (LSG Friedrichshorster Bruch, Kennung: LSG-4214-001) sowie besondere Bedeutung im Biotopverbund besitzt (VB-MS-4214-001).

Eine Baumschutzsatzung existiert in Beckum aktuell nicht.

Abb. 10:  
Schutzausweisungen im Umfeld  
des Plangebietes. LSG (dunkel-  
grüne Schraffur), Biotop-  
verbund (blaue Schraffur), § 62-  
Biotop (rote Schraffur),  
schützenswerte Biotop  
(hellgrüne Schraffur).  
Karte: @infos-Landschafts-  
informationssammlung  
(ergänzt)



### **3 WIRKFAKTOREN**

#### **3.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

##### **Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen**

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

##### **Lärm- und Schadstoffimmissionen**

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden.

##### **Baubedingte Erschütterungen**

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

##### **Gefährdung/Tötung von Tieren**

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich (z.B. von Kleinsäugetern wie Maulwurf und Feldmaus oder auch von bodenbrütenden Vogelarten).

#### **3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

##### **Lebensraumverlust**

Die Umsetzung der Planung bedingt den Verlust von Grünlandflächen in einem Umfang von insgesamt etwa 0,6 ha. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer starken Bindung an Offenlandbiotope werden diese Teillebensräume nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten können Flächen verloren gehen, die ihnen zur Nahrungssuche (z. B. Eulen, Schwalben, Greifvögel) oder als Rast- und Nahrungsplatz auf dem Durchzug dienen.

Desweiteren wird eine feldgehölzartige Hecke überplant, die die Hauptstraße begleitet.

### **Barrierewirkung, Zerschneidung**

Durch die Überplanung von Freiraum kann es zu einer Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen Habitaten kommen. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. traditionelle Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien von der Planung betroffen sind.

### **Kulissenwirkung**

Der Bau eines großvolumigen Gebäudekörpers bedingt die Etablierung einer Kulisse, die Auswirkungen auf benachbarte Habitats haben kann. So sind für Ackerbrüter wie Kiebitz und Feldlerche Meideffekte bekannt, die vermutlich darin begründet liegen, dass diese Arten im näheren Umfeld vertikaler Strukturen mit einem höheren Prädationsrisiko zu rechnen haben. Auch bei durchziehenden Vogelarten sind teilweise Empfindlichkeiten zu beobachten, die eine Entwertung als Rastgebiet auch außerhalb der eigentlichen Eingriffsflächen zur Folge haben.

### **Kollisionsrisiko im Bereich verglaster Flächen**

An verglasten Gebäudeteilen kann es je nach Konstruktion, Lage und Scheibentyp zu Vogelschlag kommen.

## **3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### **Lichtemissionen**

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010). Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Beleuchtete Objekte können außerdem v.a. bei schlechten Wetterbedingungen des nachts ziehende Vögel anlocken. Dies kann zu Energieverlusten (Konditionsverschlechterung) führen, außerdem wird das Kollisionsrisiko erhöht (BALLASUS et al. 2009).

### **Lärm- und Schadstoffemissionen**

Der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Kunden- und Lieferverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

## 4 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM GEBIET

### 4.1 Einführung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Eine Ortsbegehung am 21. April 2016 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes. Es wurde dabei im Plangebiet gezielt nach Lebensstätten geschützter Arten gesucht (Vogelniststätten, Baumhöhlen, sonstige fledermausrelevante Strukturen). Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt und liegen auch aus den Vorjahren nicht vor. Die Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens (LANUV NRW 2016b). Dabei wurde zunächst der Messtischblatt-Quadrant berücksichtigt, dem das Plangebiet unmittelbar zuzuordnen ist (42141 Beckum). Zudem wurden auch die drei angrenzenden Quadranten einbezogen, da das Plangebiet grenznah liegt und mit den Landschaften dieser Bereiche in naturräumlichem Zusammenhang steht (42132 Ahlen, 41143 Oelde, 41134 Enniger, vgl. Abb. 11).

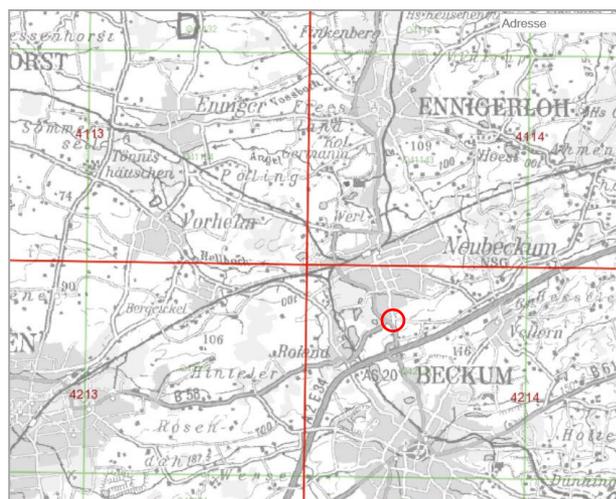


Abb. 11:  
Lage des Plangebietes in Bezug auf die  
Messtischblatt-Quadranten  
(LANUV NRW 2016)

Auf Grundlage der Biotopausstattung des Plangebietes erfolgte bei der Abfrage eine Beschränkung auf die Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Vegetationsarme oder -freie Biotop", "Säume, Hochstaudenfluren", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", "Gebäude", "Fettwiesen und -weiden".

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten als unvollständig gelten, da verschiedene Artengruppen dort lediglich lückenhaft repräsentiert sind (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten). Es liegen jedoch keine Hinweise darauf vor, dass zusätzliche Arten zu betrachten wären. Zwar handelt es sich gemäß Darstellung des GEOportal.NRW im Gebiet um einen Bereich mit hohem Biotopentwicklungspotential (Bodentyp: Rendzina), die aktuelle Ausstattung ist jedoch durch die Grünlandnutzung geprägt, Sonderstandorte kommen nicht vor.



## 4.2 Planungsrelevante Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich gerechnet werden muss. In der letzten Spalte erfolgt dann eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet. Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Tierarten (Auswahl LRT)

Art	Status	ATL	Vorkommen im Plangebiet
<b>Fledermäuse</b>			
<u>Braunes Langohr</u>	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus, außerdem in halboffenen Landschaften mit Baumhöhlenangebot. Im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Keine geeigneten Quartiere im Gebiet, möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Breitflügel-fledermaus</u>	Art vorhanden	G-	Typische Gebäudefledermaus. Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Fransen-fledermaus</u>	Art vorhanden	G	Art der unterholzreichen Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagdgebiete außerdem in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Großer Abendsegler</u>	Art vorhanden	G	Vorkommen in der Region als Durchzügler im Frühjahr und Spätsommer/Herbst. Nutzung von Baumhöhlen, dabei Bevorzugung von Spechtbruthöhlen. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Kleinabendsegler</u>	Art vorhanden	U	Im Sommer typische Waldfledermaus in walddreichen Parklandschaften mit hohem Altholzbestand. In NRW selten, Quartiere dann oftmals in Eichen oder Buchen. Überwinterungsgebiete außerhalb Deutschlands. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Rauhaut-fledermaus</u>	Art vorhanden	G	Im Sommer typische Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
Wasser-fledermaus	Art vorhanden	G	Im Sommer Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagd überwiegend über größeren Gewässern. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Zwerg-fledermaus</u>	Art vorhanden	G	Verbreitete Gebäudefledermaus. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Kein Quartierpotential im Plangebiet. Möglicherweise Nahrungsgast.
<b>Vögel</b>			
<b>Brutvögel der Gehölze und Wälder: Greife und Eulen</b>			
Baumfalke	sicher brütend	U	Brutorttreuer und störepfindlicher Brutvogel halboffener, strukturreicher Kulturlandschaft. Nachnutzer von z. B. Krähenestern. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Habicht	sicher brütend	G-	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen (> 1 ha). Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.

(Fortsetzung Tabelle)

<u>Mäusebussard</u>	sicher brütend	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden, jedoch regelmäßiger Nahrungsgast.
<u>Rotmilan</u>	sicher brütend	S	Reviertreuer Gehölzbrüter in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (> 1 ha). Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden, jedoch möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Sperber</u>	sicher brütend	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich in Nadelgehölzen. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, jedoch möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Steinkauz	sicher brütend	G-	Reviertreuer Höhlenbrüter offener und grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch geeignete Nahrungsflächen.
Uhu	sicher brütend	G-	Brutvogel reich gegliederter, mit Felsen durchsetzter Waldlandschaften sowie der Steinbrüche und Sandabgrabungen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<u>Waldkauz</u>	sicher brütend	G	Bewohner reich strukturierter Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Reviertreuer Höhlenbrüter in Altholzbeständen der Laub- und Mischwälder, auch der Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, jedoch möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Waldohreule</u>	sicher brütend	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern anderer Vogelarten, z.B. Krähe, Elster, Mäusebussard. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Kein Brutvorkommen, jedoch potentieller Nahrungsgast im Plangebiet.
Wespenbussard	sicher brütend	U	<i>Brutvogel reich strukturierter Landschaften mit alten Baumbeständen. Keine geeigneten Bruthabitate im Gebiet.</i>
<b>Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder</b>			
Baumpieper	sicher brütend	U	Bodenbrüter in offenem bis halboffenem Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen). Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art zwar geeignet, jedoch zu kleinflächig. Vorkommen daher auszuschließen.
Feldsperling	sicher brütend	U	Brutorttreuer Höhlenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüseärten, Parkanlagen). Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen, da kein Höhlendargebot.
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	Reviertreuer Höhlen- und Nischenbrüter in Randbereichen von Heidelandschaften und in sandigen Kiefernwäldern, außerdem im Bereich reich strukturierter Dorflandschaften und in Kleingartenanlagen. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kleinspecht	sicher brütend	U	Seltener Höhlenbrüter in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie in alten Haus- und Obstgärten. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder Brut- noch Nahrungshabitate.

(Fortsetzung Tabelle)

Kuckuck	sicher brütend	U-	Besiedlung von Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie Siedlungsrändern. Eignung des Plangebietes für typische Wirtsvogelarten ist zwar gegeben (z. B. Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke), jedoch keine Lebensraumeignung für adulte Individuen des Kuckuck. Vorkommen ist auszuschließen.
Nachtigall	sicher brütend	G	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Dabei oftmals in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Habitatausstattung des Plangebietes ist für die Art zwar geeignet, jedoch zu kleinflächig und zu stark Störungen ausgesetzt. Vorkommen auszuschließen.
Neuntöter	sicher brütend	U	Gebüschbrüter der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Habitatausstattung im Plangebiet ist nicht gegeben, Vorkommen ist daher auszuschließen.
Schwarzspecht	sicher brütend	G	Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Turteltaube	sicher brütend	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. In Siedlungsnähe eher selten. Brutvorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
Waldschnepfe	sicher brütend	G	Störepfindlicher Bodenbrüter in reich strukturierten Laub- und Mischwäldern, meist mit feuchten Bodenstellen und Grünlandparzellen. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<b>Brutvögel mit enger Bindung an Gewässer</b>			
Eisvogel	sicher brütend	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat (gewässernahe Steilhänge). Kein Vorkommen im Plangebiet.
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Bodenbrüter der Flussufer, Abgrabungsflächen und Klärteiche. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
<u>Graureiher</u>	sicher brütend	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Kein Brutvorkommen im Gebiet, Vorkommen allenfalls als Nahrungsgast (Mäusejagd im Bereich des Grünlandes).
Wasserralle	sicher brütend	U	Als Lebensraum dienen dichte Ufer- und Verlandungszonen an Seen und Teichen, bisweilen auch schmale Schilfbestände entlang von Gräben. Kein Vorkommen im Plangebiet.
<b>Gebäudebrüter</b>			
<u>Mehlschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Im Plangebiet keine Brutstätten vorhanden, jedoch Vorkommen als Nahrungsgast.
<u>Rauchschwalbe</u>	sicher brütend	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Kein Brutvorkommen im Gebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast.

(Fortsetzung Tabelle)

<u>Schleiereule</u>	sicher brütend	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. Keine geeigneten Bruthabitate im Plangebiet, jedoch möglicherweise Nahrungsgast.
<u>Turmfalke</u>	sicher brütend	G	Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Vorkommen als Brutvogel auszuschließen, jedoch möglicherweise Nahrungsgast.
<b>Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes</b>			
Feldlerche	sicher brütend	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Feldschwirl	sicher brütend	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Im Kreis Warendorf vor allem auf Sonderstandorten z. B. der Rekultivierungsgebiete. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kiebitz	sicher brütend	U-	Charaktervogel offener Acker- und Grünlandgebiete. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen ist Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Rebhuhn	sicher brütend	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.
Rohrweihe	sicher brütend	U	Seltener Brutvogel der röhrichtreichen Verlandungszonen an Gewässern und in Auen, manchmal auch in Äckern. Brutvorkommen im Gebiet auszuschließen.
Wachtel	sicher brütend	U	Offenlandbrüter offener, gehölzreicher Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Vorkommen auszuschließen.
<b>Amphibien</b>			
Kammolch	Art vorhanden	G	Art nutzt als Laichgewässer besonnte und vegetationsreiche Kleingewässer, typischerweise in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, nachrangig auch in Waldgebieten der Mittelgebirge. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Im Plangebiet kommen weder Laichgewässer noch Sommer- oder Winterlebensräume noch Wanderwege zwischen derartigen Teillebensräumen vor.
Status = Status in NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region Ampelbewertung LANUV (Erhaltungszustand): G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz			

Die Liste der zu prüfenden Arten ist zunächst recht lang, da im Umfeld von Neubeckum verschiedene Schutzgebiete zu einer großen Anzahl auch seltener Arten beitragen. Eine Verschneidung der Lebensraumsansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt dann jedoch, dass nur für einige der gelisteten Arten im Plangebiet ein Vorkommen für möglich zu halten ist.

### Fledermäuse

Für Baumfledermäuse wie *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleinabendsegler* und *Rauhautfledermaus* sind im Gebiet keine Baumbestände mit Höhlen- und Spaltenquartieren vorhanden. So handelt es sich bei den Einzelgehölzen im Bereich des Grünlandes durchweg um junge Exemplare und die Bäume der feldgehölzartigen Hecke wurden augenscheinlich irgendwann mal auf den Stock gesetzt, weswegen hoch aufgeschossenes Stangenholz den Bestand dominiert. Höhlenbäume wurden bei der Erkundung mittels Fernglas nicht ausgemacht. Auch für typische Gebäudefledermäuse wie *Breitflügel*- und *Zwergfledermaus* ist ein Quartierpotential nicht gegeben. Das Vorkommen von Fledermausquartieren wird daher ausgeschlossen.

Möglicherweise stellt das Gebiet allerdings für verschiedene Arten Teil eines Nahrungshabitates dar und möglicherweise wird es auch auf Transferflügen berührt, da sowohl westlich als auch östlich Waldbestände liegen, deren Ränder potentielle Strukturleitlinien darstellen (Abb. 13).

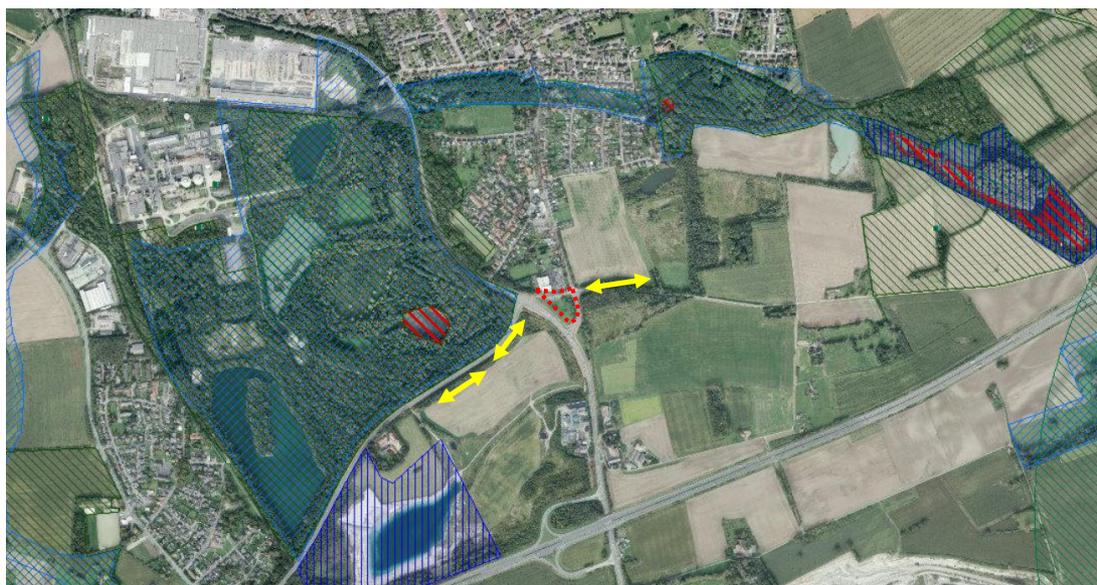


Abb. 13: Lage des Plangebietes (rot umrandet) sowie Waldränder in der Nachbarschaft, die von Fledermäusen möglicherweise als Strukturleitlinien genutzt werden (gelbe Pfeile). Schutzausweisungen: LSG (dunkelgrüne Schraffur), Biotopverbund (blaue Schraffur), § 62-Biotop (rote Schraffur). Karte: @infos-Landschaftsinformationssammlung (LANUV NRW 2016a), ergänzt.

### Brutvögel der Gehölze und Wälder

Für planungsrelevante Vogelarten, die Brutstätten in Gehölzen und Wäldern zu nutzen pflegen, sind Brutvorkommen für das Gebiet aus verschiedenen Gründen auszuschließen:

- Das Gebiet weist keine geeigneten Strukturen auf, da entsprechend hohe Bäume bzw. Nadelgehölze fehlen oder das vorhandene Gehölz zu klein ist (*Habicht*, *Mäusebussard*, *Rotmilan*, *Sperber*, *Stein-* und *Waldkauz*, *Uhu*).

- Tot- und Altholz ist im Bereich des Plangebietes nicht in relevantem Umfang vorhanden, auch Weichholzarten wie Pappel oder Weide, die als Höhlenbäume besonders in Frage kämen, kommen lediglich als Junggehölze vor. Es fehlt daher das Potential für Baumhöhlen (*Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Feldsperling*).
- Das Feldgehölz bietet für manche Arten in struktureller Hinsicht zwar potentielle Bruthabitate an, jedoch sind aufgrund der mangelnden Anbindung an andere Offenlandbiotope sowie aufgrund der strukturellen Homogenität des Grünlandes Reviergröße bzw. Nahrungsangebot nicht in notwendigem Umfang gegeben (*Baumpieper, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter, Turteltaube*).
- Das Gebiet ist durch die umliegenden Straßen und das nahegelegene Gewerbe zu starken Störungen ausgesetzt (*Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzspecht, Waldschnepfe*).
- Die Horstsuche mittels Fernglas erbrachte keine Horstnachweise (*Waldohreule*).

Was nicht-planungsrelevante Gehölzbrüter betrifft, ist eine Eignung für ubiquitäre Arten wie Ringeltaube, Amsel, Grünfink oder Heckenbraunelle jedoch durchaus anzunehmen, zumal der Baumhecke zum Grünland hin ein wohlstrukturierter Gebüschmantel vorgelagert ist.

### **Brutvögel mit enger Bindung an Gewässer sowie Gebäudebrüter**

Sowohl das Vorkommen von Brutvogelarten, die hinsichtlich ihrer Bruthabitate eng an Gewässer oder gewässernahe Flächen gebunden sind (*Eisvogel, Flussregenpfeifer, Graureiher, Wasserralle*) als auch das Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten (*Mehl- und Rauchschnepfe, Schleiereule, Turmfalke*) ist für den Geltungsbereich auszuschließen.

### **Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes**

Es verbleibt schließlich die Gruppe derjenigen Arten, die offene Acker- und Grünlandflächen als Bruthabitat nutzen. Zu den in Frage kommenden planungsrelevanten Arten gehören neben der noch verhältnismäßig weit verbreiteten *Feldlerche* auch seltenere Arten wie *Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe* und *Wachtel*. Alle diese Arten finden jedoch im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vor.

- Feldgehölz, Einzelbäume und die in Dammlage geführte Bundesstraße bedingen eine Entwertung der Freiflächen für manche Offenlandarten. So sind bei *Kiebitz* und bei der *Feldlerche* hinsichtlich horizontaler Kulissen Meideeffekte bekannt. Entsprechend wurden bei der Ortsbegehung am 21.04. auch keine Anzeichen für ein Vorkommen der ansonsten noch recht häufigen Feldlerche registriert, obwohl Jahreszeit und Witterungsbedingungen geeignet waren. Der Kiebitz bevorzugt im Übrigen braune Flächen für die Wahl des Brutstandortes, wie sie im Plangebiet auch im Frühjahr nicht anzutreffen sind.
- Die Fläche bietet für manche Arten in struktureller Hinsicht zwar potentielle Bruthabitate an, jedoch sind aufgrund der mangelnden Anbindung an andere Offenlandbiotope sowie aufgrund der strukturellen Homogenität des Grünlandes Reviergröße bzw. Nahrungsangebot nicht in notwendigem Umfang gegeben (*Feldschwirl, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel*).

Was nicht-planungsrelevante Bodenbrüter betrifft, ist eine Eignung für ubiquitäre Arten wie Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig oder Zilpzal anzunehmen.

### **Vögel/Durchzügler**

Das Plangebiet besitzt keine Merkmale, die eine besondere Eignung als Rast- und Nahrungsfläche für Vogelarten auf dem Durchzug vermuten lassen (z. B. Flussregenpfeifer, Kiebitz).

## Vögel/Regelmäßige Nahrungsgäste

Das Vorkommen der *Mehlschwalbe* als Nahrungsgast konnte eigens beobachtet werden. Außerdem ist das Vorkommen der *Rauchschwalbe*, verschiedener Greifvogelarten (*Mäusebussard*, *Rotmilan*, *Sperber* und *Turmfalke*) und Eulen (*Waldkauz*, *Waldohreule*, *Schleiereule*) nicht auszuschließen. Auch der *Graureiher* jagd gern auf Grünland, wobei er oftmals eine geringe Störeffindlichkeit hinsichtlich von Straßenverkehr an den Tag legt.

Alle diese Arten können im Rahmen ihrer weiträumigen Jagdausflüge zeitweise auch im oder über dem Plangebiet zu beobachten sein. Eine enge Bindung an das Plangebiet ist jedoch für keine der genannten Arten anzunehmen.

## Amphibien

Für planungsrelevante Amphibienarten wie den Kammmolch sind im Plangebiet weder Reproduktionshabitate, noch Sommer- und Winterlebensräume oder Wanderwege vorhanden. Eine Lebensraumbedeutung für Amphibien wird daher ausgeschlossen.

Selbst nicht-planungsrelevante Amphibienarten (z. B. Erdkröte, Grasfrosch) dürften auf der Fläche nur ausnahmsweise anzutreffen sein.

## 5 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

### 5.1 Tötung von Individuen

§ 44(1)1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den sog. planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Baubedingt ist bei Rodung und Baufeldfreimachung die Tötung von Individuen europäischer Brutvogelarten möglich. Eine Vermeidung kann jedoch über die Beachtung von Bauzeitenregelungen erfolgen, die die Maßnahmen auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit beschränken.

Anlagebedingt kann durch Scheibenanflüge an verglasten Gebäuteilen dauerhaft ein erhöhtes Tötungsrisiko für die im näheren Umfeld auftretenden Vogelarten entstehen. So könnte bei Einbau entsprechender Glasflächen im vorliegenden Fall eine Spiegelung der unweit der Gebäudefassade geplanten Bäume sowie auch des jenseits der Hauptstraße stockenden Waldes das Vogelschlagrisiko deutlich erhöhen. Zur Verringerung des Effektes ist es möglich, schon bei Planung der betreffenden Gebäudeteile spezielle Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen und auch eine Nachrüstung bereits vorhandener Glasflächen ist mittlerweile erprobt (SCHMID et al. 2012). Planungsrelevante Arten sind von den beschriebenen Auswirkungen im vorliegenden Fall wahrscheinlich nicht betroffen. Dennoch können entsprechende Maßnahmenkonzepte als Minderungsmaßnahme i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durchaus angebracht sein.

## 5.2 Störung von Individuen

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden (vgl. auch TRAUTNER & JOOSS 2008).

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Deartige Vorkommen im direkten Umfeld des Eingriffes sind jedoch weder bekannt noch wahrscheinlich.

Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (Schwalben, Greif- und Eulenvögel, Fledermäuse), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Es ist auch nicht erkennbar, dass Flugkorridore von Fledermäusen von der Planung betroffen wären. Ein möglicher Flugkorridor entlang der Gehölze des Fuß- und Radweges bleibt strukturell erhalten. Auch die Querung auf Transferflügen wird nach Umsetzung der Planung unbeeinträchtigt möglich sein.

## 5.3 Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Wiederholt genutzte Nist- oder Quartierstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mit dem Verlust von Grünland und feldgehölzartiger Baumhecke ist eine Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44(1)5 BNatSchG daher nicht zu erwarten.

## 5.4 Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Für das Gebiet wird das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen ausgeschlossen, die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44(1)4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

## 6 PRÜFUNG DER AUSNAHME- BZW. BEFREIUNGSVORAUSSETZUNGEN

Sollte die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können, wird eine Ausnahmeerteilung gemäß § 45 (7) BNatSchG durch die Untere Landschaftsbehörde notwendig. Diese ist jedoch grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- *"zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses"* an dem Vorhaben einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Population(en) - wofür ggf. die Festsetzung entsprechender Maßnahmen notwendig ist (FCS-Maßnahmen)

Die Alternativenprüfung umfasst einerseits Planalternativen des Vorhabens, bedeutet jedoch auch, dass vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen (incl. Maßnahmen) voll auszuschöpfen sind. Grundsätzlich obliegt der Unteren Landschaftsbehörde die Bewertung, welche *"zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotverletzungen"* vom Vorhabenträger erwartet werden können. Abschließende Aussagen zu den Möglichkeiten von Ausnahmeerteilungen können daher an dieser Stelle nicht getroffen werden.

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auch eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen (einschließlich sozialen oder wirtschaftlichen) Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

## **7 MAßNAHMEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT**

### **7.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen**

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch besondere Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen.

Folgende Empfehlungen werden daher ausgesprochen:

- M1 Reduzierung der Gehölzrodung auf das unbedingt notwendige Maß: Die im Plangeltungsbereich vorhandenen Bäume entlang des Fuß- und Radweges sind nach Möglichkeit zu erhalten, auch wenn es irgendwann zur Verlegung der Wegeführung kommen sollte.
- M2 Artenschutzgerechte Beleuchtung: Die Wahl der Leuchtmittel bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung der Beleuchtung sind so zu gestalten, dass die störende Wirkung des Lichts auf Tiere (z. B. nachtaktive Insekten, Fledermäuse) minimiert wird. Als besonders wirkungsvoll sind dabei Natriumniederdrucklampen und LED-Leuchtmittel mit einem Spektrum zwischen 1.800 und 2.700 Kelvin einzustufen. Desweiteren sind Verzicht auf nächtliches Dauerlicht sowie die Minimierung der Lichtabstrahlung ins Umland und nach oben zu empfehlen (möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen, keine Bodenstrahler).
- M3 Minimierung des Vogelschlagrisikos: Sind größere Glasflächen geplant, sollten Spiegelungseffekte minimiert und Durchsichten reduziert werden. Als Grundlage für das Maßnahmenkonzept ist die Veröffentlichung von SCHMID et al. (2012) zu empfehlen, da die Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen dort erstmalig auch aufgrund empirisch erworbener Daten bewertet wird.
- Um Spiegelungen einzudämmen, ist Glas mit einem Außenreflektionsgrad von max. 15 % einzusetzen. Beim Einsatz von reflektionsarmem Glas ist darauf zu achten, dass keine neuen Gefahrenstellen durch Transparenz entstehen (s. u.). Muss aus Wärmeschutzgründen zwingend ein Sonnenschutzglas mit hohem Reflektionsgrad verwendet werden, sind die Reflektionseffekte über eine entsprechende Oberflächenbehandlung zu verringern (SCHMID et al. 2012: S. 47-48).
  - Zur Vermeidung von Durchsichten ist in den betreffenden Bereichen sog. Vogelschutzglas im Sinne der österreichischen Norm ONR 191040 zu verwenden. Dies betrifft verglaste Eckbereiche der Ausstellungshalle, aber ggf. auch die Einhausung von Nebenanlagen, Geländer oder Absturzsicherungen. Als geeignet sind dabei vor allem die 12 Markierungs-Typen anzusehen, die gemäß SCHMID et al. (2012) in die Kategorie A "hoch wirksam" einzustufen sind. Gestalterische Alternativen zu diesen Typen sind möglich, ihre konkrete Ausgestaltung wäre im Detail mit der Landschaftsbehörde abzustimmen.

## 7.2 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt werden:

- V1 Rodungen werden zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr durchgeführt (Rodungsfrist gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr.2 BNatSchG: Oktober bis Februar). Ggf. ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, etwa wenn die Bauabläufe eine strikte Befolgung der Fristen nicht erlauben.
- V2 Maßnahmen der Baufeldfreimachung erfolgen zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken vorsorglich außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist der betroffene Bereich solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.

Als Fazit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, dass bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit geschützter Arten ausgeschlossen werden kann.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne der Stufe II der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) erscheint somit nicht erforderlich.

Gemäß der Empfehlung des MBV & MKULNV (2010) sollte in die Baugenehmigung zum Planvorhaben folgender Hinweis aufgenommen werden:

*'Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.'*

## 8 QUELLEN

- BALLASUS H., HILL K. & H. HÜPPOP (2009): Gefahren künstlicher Beleuchtung für ziehende Vögel und Fledermäuse.- Ber. Vogelschutz 46: 127-157.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & A. SKIBBE (2012): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde: 480 S.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- KLINGE, W. (2010): Bauleitplanung und Artenschutz. – Natur und Recht 32: 538-543.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2016a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ([http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)).
- (2016b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, L. Vaut, R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - Schweizerische Vogelwarte Sempach: 58 S. ([http://www.vogelsicherheit-anglas.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsvogelsicherheit/Materialien/Handout\\_-\\_Vogelschlag\\_-\\_BUND\\_NRW.pdf](http://www.vogelsicherheit-anglas.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsvogelsicherheit/Materialien/Handout_-_Vogelschlag_-_BUND_NRW.pdf))
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

### **Gesetze, Verwaltungsvorschriften**

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchdG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

## **9 ANHANG**

- Prüfprotokolle einer Artenschutzprüfung: Gesamtprotokoll und Art-für-Art-Protokoll gemäß Anlage 2 der Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV 2010)

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): **VBP "Betriebsenerweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG"**

Plan-/Vorhabenträger (Name): **Jan Weber** Antragstellung (Datum): **16.06.2015**

Erweiterung des bestehenden Betriebsgrundstückes um einen Gebrauchtwagenplatz mit Ausstellungshalle. Dabei Inanspruchnahme einer südlich angrenzenden Grünlandfläche mit vereinzelt jungen Bäumen sowie einer straßenbegleitenden Baumhecke.

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; background-color: #e0e0ff;"></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>														
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <input type="text" value="Artengruppe der gehöly- und bodenbrütenden Vogelarten"/>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text"/>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Im Gebiet ist das Vorkommen verschiedener ubiquitärer Brutvogelarten möglich (z.B. Ringeltaube, Amsel, Grünfink, Heckenbraunelle, Goldammer, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zipzalp). Bei Rodung und Bauaufeldfreimachung zur Brutzeit ist daher die Tötung von Tieren bzw. die Zerstörung von Gelegen nicht auszuschließen (Konflikt gemäß § 44(1) BNatSchG).</p>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<p>V1: Rodungen werden zum Schutz von Brutvögeln bzw. ihren Eiern und Küken grundsätzlich im Winterhalbjahr durchgeführt (Oktober bis Februar). Wenn die Bauabläufe eine strikte Befolgung der Fristen nicht erlauben, ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.</p> <p>V2: Maßnahmen der Bauaufeldfreimachung erfolgen ebenfalls außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar). Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzten Brutstätten im betroffenen Bereich vorkommen. Sollten Brut- oder Aufzuchtaktivitäten angetroffen werden, ist der betroffene Bereich solange zu schützen, bis die Küken selbstständig sind bzw. (bei Nestflüchtern) den Bereich unter Obhut der Eltern verlassen können.</p>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<p>Bei Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit geschützter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Protokoll A).</p>														
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td><input type="checkbox"/> ja</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**  
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein